

Leitung: Professor Dr. Ingo Saenger

Gesellschafterbeschlüsse bei Personenhandelsgesellschaften nach MoPeG

Vortrag von RAuN Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt, Hamm

Die Vortragsveranstaltung der Forschungsstelle am 15.05.2024 war äußerst praxisrelevanten Fragen gewidmet, die sich nach der „Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ zum 1. 1. 2024 stellen: Was ändert sich aufgrund des MoPeG mit Blick auf die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen und welche Auswirkungen hat dies auf Beschlussmängelstreitigkeiten bei Personenhandelsgesellschaften.

„Vor uns steht Neuland“, stellte Prof. Dr. Schmitz-Herscheidt einleitend fest – um dieses Neuland sogleich umfassend zu kartieren. Tatsächlich konnte der Referent nicht zuletzt vor dem



Hintergrund praktischer Fallgestaltungen geradezu fesselnd die zahlreichen, teilweise komplexen Neuregelungen darstellen, nicht ohne zugleich konkrete Hinweise auf die Bewältigung der daraus folgenden Fragestellungen zu geben und entsprechenden Änderungsbedarf zu analysieren. Erläutert wurde nicht nur der Änderungsbedarf bestehender Gesellschaftsverträge. Dargestellt wurden ebenso Übergangsregeln sowie

auch Probleme, die sich aufgrund „Unklarheit“ der Rechtsform einer Gesellschaft – Stichwort: „automatischer“ Übergang von GbR zu OHG – ergeben können. Dies alles mündete in die Frage, wie sich die Änderungen mit Blick auf andere „personalistisch strukturierte“ Gesellschaften konkret auswirken – mit anderen Worten, welche Konsequenzen die Rechtsprechung hieraus insbesondere bei Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH ziehen wird.

Aus der Fülle der höchst relevanten Einzelaspekte lassen sich nur folgende Punkte beispielhaft herausgreifen:

- Gesellschafterversammlungen können nunmehr dauerhaft virtuell stattfinden. Die Einberufung kann durch jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter mittels formloser Einladung unter Ankündigung des Zwecks der Versammlung mit angemessener Frist erfolgen (§ 109 Abs. 2 HGB). Den übrigen Gesellschaftern steht ein Selbsthilferecht entsprechend § 50 GmbHG analog zu. Insbesondere gewinnt nach Einführung des Anfechtungsmodells das Amt des Versammlungsleiters erheblich an Bedeutung.
- Ein mit § 48 Abs. 2 GmbHG vergleichbares Umlaufverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann aber vereinbart werden. Entgegen der Begründung im Regierungsentwurf kann diese Vereinbarung auch mündlich getroffen werden, da ein Formerfordernis keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat.
- Neuerungen ergeben sich auch in Bezug auf die Beschlussfassung. Zwar bleibt es bei dem – in der Praxis meist gesellschaftsvertraglich abbedungenen – Einstimmigkeitsprinzip als gesetzlicher Regel (§ 109 Abs. 3 HGB). Bei Vereinbarung des Mehrheitsprinzips richtet sich die Stimmkraft nunmehr aber grundsätzlich nach den Beteiligungsverhältnissen (§ 709 Abs. 3 S. 1 BGB). In Bezug auf die Zulässigkeit von Mehrheitsentscheidungen bleibt es bei der von der Rechtsprechung entwickelten zweistufigen Prüfung. Nach § 109 Abs. 4 HGB ist die Gesellschafterversammlung, wenn Mehrheitsentscheidungen zugelassen sind, nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter bzw. ihre Vertreter ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung über die zur Beschlussfassung erforderlichen Stimmen verfügen. Eine gesetzliche Regelung in Bezug auf stets beschlussfähige Folgeversammlungen wurde nicht getroffen. Nicht nur insoweit ist nach der Neuregelung eine sorgfältige Durchsicht bestehender Gesellschaftsverträge angebracht – und können Änderungen auch bei Vereinbarungen erforderlich sein, die über viele Jahre problemlos „gelebt“ wurden und sich bewährt haben.
- Mit dem MoPeG wurde – mit einigen Modifikationen – das kapitalgesellschaftsrechtliche Beschlussmängelsystem für Personenhandelsgesellschaften eingeführt. Dieses kann jedoch im Gesellschaftsvertrag abbedungen werden (Opt-out).
- Spannend bleibt die Frage des für die GmbH geltenden Beschlussmängelrechts. Die bislang von der Rechtsprechung befürwortete aktienrechtliche Lösung hat „Konkurrenz“ bekommen. Es bleibt abzuwarten, welche Elemente der (erstmalig kodifizierten) Bestimmungen des Personenhandelsgesellschaftsrecht aufgrund ihrer „Wesensnähe“ auf die GmbH übertragen werden – und welchen Vertrauensschutz die Rechtsprechung bestehenden Gesellschaften gegebenenfalls einräumen wird.

